



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-3129-046087

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.03.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass nicht nur besonders schwerwiegende Verurteilungen wegen (schweren) sexuellen Kindesmissbrauchs sowie sexuellen Kindesmissbrauchs mit Todesfolge, sondern auch Verurteilungen wegen anderer Sexualstraftaten lebenslang in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen werden.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, nach Medienberichten hätten sexuelle Straftaten zum Nachteil von Kindern, Frauen und Anderen zugenommen. Zur Vermeidung derartiger Straftaten sei es daher ratsam, entsprechende Verurteilungen ebenfalls lebenslang in das erweiterte Führungszeugnis aufzunehmen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 106 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 17 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt fest, dass Verurteilungen nach § 33 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) nach Ablauf einer bestimmten Frist grundsätzlich nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen werden. Damit hat der Gesetzgeber den verfassungsmäßigen Resozialisierungsgedanken im BZRG verankert. Hiermit soll allen



Straffälligen, die sich über einen gewissen Zeitraum bewährt haben, die Möglichkeit eingeräumt werden, sich wieder als unbestraft bezeichnen zu dürfen.

Demgegenüber gibt der Ausschuss zu bedenken, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in besonderer Weise zu beachten ist, sofern der Gesetzgeber davon abweichen will. Neben der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in der Psychiatrie hat der Gesetzgeber die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe wegen des schweren verbrecherischen Gehalts der ihnen zugrundeliegenden Taten als Ausnahme für zulässig erachtet. Damit ist aber zugleich vorgegeben, dass auch schwere Straftaten des Sexualstrafrechts nicht quasi „per se“ dauerhaft in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen werden können. Vielmehr muss die weitere Ausnahmeregelung die Reihe der bereits geltenden Ausnahmen nachvollziehbar fortentwickeln.

Die dauerhafte Aufnahme bestimmter Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern in das erweiterte Führungszeugnis ist nach dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder in zwei Fällen vorgesehen: Zum einen, wenn wegen einer Straftat wegen schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176c des Strafgesetzbuchs - StGB) oder sexuellem Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176d StGB) in einer Verurteilung auf Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren erkannt worden ist. Zum anderen werden solche Eintragungen der lebenslangen Aufnahme unterworfen, bei denen dieselbe Person bereits wegen dieser Straftaten verurteilt worden ist und erneut wegen einer solchen Tat verurteilt wird. Dabei muss in einer der beiden Verurteilungen – ohne eine bestimmte Reihenfolge – auf mindestens drei Jahre Freiheitsstrafe erkannt worden sein. Diese Eintragungen werden zudem nach § 45 Absatz 3 BZRG von der Tilgung ausgenommen. Der Schutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz von Kindern und ihrem Wohl, vor der Begehung weiterer Straftaten einer verurteilten Person und das Interesse der Allgemeinheit an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung behördlicher Aufgaben lassen das Resozialisierungsinteresse einer verurteilten Person sowie ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in diesen Fällen ausnahmsweise zurückstehen. Dabei hat der Gesetzgeber auch die Erfahrung berücksichtigt, dass sich Menschen mit pädophilen Neigungen bewusst Betätigungsfelder mit einer Nähe zu Kindern und Jugendlichen suchen. Hiergegen kann das erweiterte Führungszeugnis einen besonderen präventiven Beitrag leisten. Dieser Aspekt lässt sich nach Überzeugung des Ausschusses



jedoch nicht auf das allgemeine Sexualstrafrecht übertragen, so dass Gleichsetzungen bei den rechtlichen Rahmenbedingungen auch nicht sachgerecht wären.

Um die Allgemeinheit gleichwohl besser vor Sexualstraftaten zu schützen, sieht das BZRG für Verurteilungen wegen Sexualstraftaten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB bestimmte strengere Regelungen vor. So werden Verurteilungen wegen dieser Straftaten anders als andere Verurteilungen auch dann in Führungszeugnisse aufgenommen, wenn eine Verurteilung zu einer niedrigen Strafe erfolgt ist. Zugleich werden Verurteilungen wegen der vorgenannten Delikte zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr für zehn Jahre in Führungszeugnisse aufgenommen (§ 34 Absatz 1 Nummer 2 BZRG), während für Verurteilungen wegen anderer Delikte eine Frist von fünf Jahren gilt. Die einschlägigen Verurteilungen unterliegen zudem einer längeren Tilgungsfrist von 20 Jahren (§ 46 Absatz 1 Nummer 3 BZRG).

Nach Dafürhalten des Ausschusses liegt dem geltenden Recht damit eine sorgfältige Abwägung der unterschiedlichen Interessen zugrunde: der Schutz der Öffentlichkeit und ihr Interesse an den Eintragungen, aber auch das Interesse der Verurteilten an ihrer Resozialisierung.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage mithin für sachgerecht und vermag sich somit nicht für eine Änderung des Bundeszentralregistergesetzes im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.